

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Kulturausschuss	09.03.2010/ 18.05.2010	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.06.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.06.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek und Beschluss der Gebührensatzung für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen, der Rat der Stadt beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bielefeld zum 01.07.2010 und die Gebührensatzung für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek zum 01.05.2010.

Begründung:

Ausgangslage

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erfordert eine umgehende Reaktion auf die Finanzlage der Stadt. Die Gewerbesteuerückgänge, die Einnahmeeinbußen aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes (in Höhe von rd. 23 Millionen – bezogen auf die Jahre 2010 bis 2014) und die Ausgabensteigerungen wegen der Neustrukturierung im Rahmen des SGB II können nicht mehr aufgefangen werden, ohne in allen Handlungsfeldern der Stadt Bielefeld nicht nur die Ausgabenhöhe zu senken, sondern auch die Erträge zu erhöhen.

Diese Forderung ist auch von allen im Rat der Stadt Bielefeld vertretenen Fraktionen erhoben worden. Als erste Sparmaßnahme wurde die Altersteilzeitregelung für Beamte eingeschränkt (auf diese Weise werden erhebliche Rückstellungen vermieden). Leistungsprämien für Beamte in Höhe von 475.000 €/Jahr werden in den nächsten Jahren nicht mehr gezahlt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach Abs. 3 der Vorschrift darf sie Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass die Kommunen ungeachtet der „sonstigen Einnahmen“ verpflichtet sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen zu beschaffen. Die Rechtsprechung hat u. a. aktuell bestätigt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Möglichkeiten zur Erhebung von Leistungsentgelten auszunutzen. Es ist ihnen untersagt, ohne hinreichenden Grund auf spezielle Entgelte zu verzichten und damit die Hauptlast der Finanzierung ihrer Aufgaben auf den anonymen Steuerzahler zu verlagern. Vielmehr soll derjenige, der kommunale Leistungen in Anspruch nimmt oder eine kommunale Einrichtung benutzt, die entstehenden Kosten in vertretbarem Umfang tragen.

Soweit vertretbar und geboten, ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte anzustreben:

- Die Ausschöpfung einer Einnahmequelle ist dann als „geboten“ anzusehen, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) gewahrt ist.
- Demgegenüber steht der Gemeinde bei der Bestimmung dessen, was als „vertretbar“ anzusehen ist, grundsätzlich ein erheblicher Spielraum zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu. So wird es der Gemeinde ermöglicht, bei Bestimmung von Art und Umfang der speziellen Entgelte insbesondere soziale und (finanz-) wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Dabei ist allerdings zwingend zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ausschöpfung der Einnahmequellen in besonderer Weise für Gemeinden gilt, die wegen ihres defizitären Haushalts einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW unterliegen. Aus diesem Grund ist der diesen Gemeinden grundsätzlich bei der Beurteilung des Merkmals „vertretbar“ eingeräumte erhebliche Entscheidungsspielraum eingeschränkt.

Das Land NRW weist in dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ ausdrücklich darauf hin, dass Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs nachzukommen. Die Stadt Bielefeld kommt mit den vorgeschlagenen Erhöhungen also „nur“ einer entsprechenden Weisung zuvor.

Erhöhung der Gebühren für die Stadtbibliothek und das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Vor dem Hintergrund der zuvor skizzierten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Bielefeld zum 01.07.2010 und die Gebührensatzung für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek zum 01.05.2010 zu ändern.

Institut Stadtbibliothek

Mit der Erhöhung der Gebührentarife bei den Jahresnutzungsgebühren im u. a. Umfang erbringt die Stadtbibliothek ihren Beitrag zur Haushaltssolidierung. Es werden durch die Gebührenerhöhung (s. Anlage) jährliche Mehrerträge in Höhe von rund 24.000 € erwartet, wenn sich die Kundenverluste in einem moderaten Maß unter 10 % bewegen. Eine genaue Bezifferung des Umfangs und der Auswirkungen des aus der Gebührenerhöhung resultierenden Abwanderungs- und Ausweichverhaltens kann nicht erfolgen.

Die Gebührenerhöhung (s. Anlage) trifft die einzelnen Nutzergruppen unterschiedlich stark. Die Differenzierung zeigt sich darin, dass die Personen mit Ermäßigungstatbeständen nach Ziffer 2 der Gebührenordnung mit einer nur 20 %igen Gebührenerhöhung geringer belastet werden als Vollzahler gemäß Ziffer 1 der Gebührenordnung, bei denen die Erhöhung 25 % beträgt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bleiben von einer Gebühr für eine Jahreskarte befreit.

Im Vergleich mit Bibliotheken gleicher Größenklasse bewegt sich die Stadtbibliothek Bielefeld mit den neuen Gebührentarifen im oberen Bereich, aber nicht an der Spitze. Damit der hohe Kundenzuspruch trotz der Gebührenerhöhung erhalten bleibt und die Stadtbibliothek ihrem Bildungsauftrag, insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen, im ausreichenden Maße gerecht werden kann, ist eine wesentliche Voraussetzung, dass das Medienangebot im bisherigen Umfang auf einem aktuellen Stand gehalten werden kann.

Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek

Die Entgeltordnung muss in eine Gebührensatzung geändert werden, da sich das Benutzungsverhältnis nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts richtet.

Mit einer Erhöhung insbesondere der Recherche- und der Scangebühren soll eine - den Dienstleistungen angemessene - Verbesserung der Einnahmesituation erreicht und damit ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden.

Ausgehend von dem Ansatz 2009 werden durch Änderung der Gebührensätze (s. Anlage) sowie eine vermehrte Inanspruchnahme der Serviceleistungen bei den Recherchen jährliche Mehrerträge in Höhe von ca. 2.500 € erwartet.

Beigeordneter

Tim Kähler

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

1. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Bielefeld für die Stadtbibliothek vom 12.11.07

vom ...

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.950) und der §§ 4, 5, 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Rat in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 10 (Geltungszeitraum) der **Benutzungsordnung** erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt am **31.12.2011** außer Kraft.“

2. Die **Gebührenordnung** wird wie folgt geändert:

„Gebührenordnung

(1)

Für die Ausstellung folgender Benutzerkarten, welche zur Ausleihe berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:

Monatskarte oder 30 Ausleihen	10,00 €
Einzeljahreskarte	20,00 €
Einzelkarte mit Partnerkarte	25,00 €
Familienkarte	25,00 €
(in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit <u>mind.</u> einem Kind, welches unter die Ermäßigungstatbestände des Abs. 2 a – d fällt)	
Institutionenkarte pro Jahr	65,00 €
(2)	
Eine ermäßigte Jahreskarte zu erhalten:“	12,00 €

3. Diese Änderungssatzung tritt am 1.07.2010 in Kraft.



Synopse der Benutzungsordnungen

Absatz	Alte Fassung vom 12.11.2007	Neue Fassung ab 01.07.2010	Kommentar
	§ 10 Geltungszeitraum	§ 10 Geltungszeitraum	
	Diese Satzung tritt am 31.12.2012 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 31.12.2011 außer Kraft.	Die Ver- sichtig- theke in Stand- uhr An- Gebüh-



Synopse der Gebührenordnungen

Absatz	Alte Fassung vom 12.11.2007	Neue Fassung ab 01.07.2010																
1	<p>Für die Ausstellung folgender Benutzerkarten, welche zur Ausleihe berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:</p> <table> <tr> <td>Monatskarte oder 30 Ausleihen</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte</td> <td>15,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte mit Partnerkarte</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>Familienkarte</td> <td>20,00 €</td> </tr> </table> <p>(in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem Kind, welches unter die Ermäßigungstatbestände des Abs. 2 a – d fällt)</p> <p>Institutionsausweis pro Jahr 50,00 €</p> <p>Von der Zahlung der Ausweisgebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzu-</p>	Monatskarte oder 30 Ausleihen	10,00 €	Einzeljahreskarte	15,00 €	Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	20,00 €	Familienkarte	20,00 €	<p>Für die Ausstellung folgender Benutzerkarten, welche zur Ausleihe berechtigen, gelten folgende Gebührentarife:</p> <table> <tr> <td>Monatskarte oder 30 Ausleihen</td> <td>10,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte</td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>Einzeljahreskarte mit Partnerkarte</td> <td>25,00 €</td> </tr> <tr> <td>Familienkarte</td> <td>25,00 €</td> </tr> </table> <p>(in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene mit mind. einem Kind, welches unter die Ermäßigungstatbestände des Abs. 2 a – d fällt)</p> <p>Institutionsausweis pro Jahr 65,00 €</p> <p>Von der Zahlung der Ausweisgebühr sind Benutzerinnen/Benutzer unter 18 Jahren befreit. Der Befreiungstatbestand ist durch eine Geburtsbescheinigung oder Ausweis nachzuweisen.</p>	Monatskarte oder 30 Ausleihen	10,00 €	Einzeljahreskarte	20,00 €	Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €	Familienkarte	25,00 €
Monatskarte oder 30 Ausleihen	10,00 €																	
Einzeljahreskarte	15,00 €																	
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	20,00 €																	
Familienkarte	20,00 €																	
Monatskarte oder 30 Ausleihen	10,00 €																	
Einzeljahreskarte	20,00 €																	
Einzeljahreskarte mit Partnerkarte	25,00 €																	
Familienkarte	25,00 €																	

	weisen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren mindern sich obige Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptausweis.	Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren mindern sich obige Gebührentarife um 3,00 € pro Hauptausweis. .
	Alte Fassung vom 12.11.2007	Neue Fassung ab 01.07.2010
2	<p>Eine ermäßigte Jahreskarte zu 10,00 € erhalten:</p> <p>a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte) b) Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte) c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte) d) Grundwehr- und Ersatzdienstleistende (außerhalb der Familienkarte) e) Empfängerinnen/Empfänger von ALG II und Grundleistungen nach dem SGB VII</p> <p>Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.</p>	<p>Eine ermäßigte Jahreskarte zu 12,00 € erhalten:</p> <p>a) Schülerinnen/Schüler über 18 Jahre (außerhalb der Familienkarte) b) Studentinnen/Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte) c) Auszubildende in der Erstausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (außerhalb der Familienkarte) d) Grundwehr- und Zivildienstleistende (außerhalb der Familienkarte) e) Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach SGB II - 12</p> <p>Die Ermäßigungstatbestände sind durch eine entsprechende Bescheinigung bzw. einen Ausweis nachzuweisen.</p>

Gebührensatzung
der Stadt Bielefeld für das Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek
vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4, 5, 6 des

Kommunal-abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat in seiner Sitzung vom 25.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzung des Instituts Stadtarchivs und Landesgeschichtliche Bibliothek ist unentgeltlich. Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden **Gebühren** berechnet:

1. Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien pro angefangene **viertel** Arbeitsstunde 10,00 €
2. Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschl. Bereitstellung von Material für private und gewerbliche Zwecke pro angefangene **viertel** Arbeitsstunde (zuzügl. Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte) 10,00 €
3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien 1,50 €
4. Benutzung des Reader-Printers pro Stunde
Schüler und Studenten bei Ausweisvorlage 1,50 €
frei
5. Benutzung eines Internet-Arbeitsplatzes pro halbe Stunde 1,00 €
6. Herstellung von Fotokopien
durch Benutzer: DIN A 4 0,15 €
 DIN A 3 0,25 €
durch Personal: 2,00 €
7. Herstellung von Kopien am Reader-Printer
durch Benutzer: DIN A 4 0,20 €
 DIN A 3 0,30 €
durch Personal: 2,50 €
Jubiläums- und Geburtstagszeitungen pro Seite 3,00 €
8. Herstellung fotografischer Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen
Grundentgelt 2,50 €
zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fotofachlabor
Fotos als Dateien auf Datenträgern, je Foto und Aufwand 8,00-12,00 €
zuzügl. pro CD 4,00 €
9. Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte für die einmalige Verwendung oder Verwertung von Originalarchivalien/Reproduktionen/ Bild- oder Tonträgern im Druck, in der Datenerfassung oder bei Sendung:
Buch, Zeitung oder Zeitschrift (bzw. entspr. Datenträger)
für wissenschaftliche Zwecke frei

für gewerbliche und kommerzielle Zwecke	
Auflage unter 1000 Exemplare	5,00 €
pro weitere 1000 Exemplare	10,00 €
	max. 50,00 €
Rundfunk/Fernsehen (bzw. entspr. Datenträger)	
pro angefangene Sendeminute (Bild und Ton)	10,00 €
10. Leihfrist-Überziehungsgebühren	
pro Buch und angefangene erste Woche	1,00 €
jede weitere angefangene Woche	2,00 €
11. Siegelnachbildungen in Wachs	
klein	4,00 €
groß	6,00 €
12. Versand- und Verpackungskosten:	Erstattung nach Aufwand
13. Miete für die Benutzung des Vortragsraums	
pro Stunde	30,00 €
14. Führungen durch das Haus und seine Bestände	
pro Person	2,50 €
für Schulen und Hochschulen	frei

§ 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.

Diese Satzungen tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

Synopse der Entgeltordnung - Gebührensatzung

	Alte Fassung vom 01.01.2004	Neue Fassung ab 01.05.2010	Ko Ve
	Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für das Stadtarchiv und die Landesgeschichtliche Bibliothek vom 1.1.2004 Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW 254) hat der Rat in seiner Sitzung vom 18.12.2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:	<u>Gebührensatzung</u> der Stadt Bielefeld für das <u>Institut Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek</u> Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>27.12.2009 (GV NRW S. 950)</u> hat der Rat in seiner Sitzung vom <u>25.03.2010</u> folgende <u>Gebührensatzung</u> beschlossen:	Na Be de Be we
§ 1	Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden Entgelte berechnet	Für Sonderleistungen, Sachkosten, Verwertung und Veröffentlichungen werden die folgenden <u>Gebühren</u> berechnet.	Di de Re
§ 1, 1.	Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 17,50 €	Besondere schriftl. Auskünfte sowie Abschriften, Auszüge, Übertragungen aus Archivalien pro angefangene <u>viertel</u> Arbeitsstunde <u>10,00 €</u>	Di lich mi be Ve erl so
	Alte Fassung vom 01.01.2004	Neue Fassung ab 01.05.2010	Ko Ve
§ 1, 2.	Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschl. Bereitstellung von Material für private und gewerbliche Zwecke pro angefangene halbe Arbeitsstunde (zuzüglich Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte) 17,50 €	Besonderer Arbeitsaufwand für Recherchen und Hilfen einschl. Bereitstellung von Material für private und gewerbliche Zwecke pro angefangene viertel Arbeitsstunde (zuzüglich Kopier- und Reprokosten und Veröffentlichungs- und Verwertungsentgelte) <u>10,00 €</u>	s. Für mi ge
§ 1, 8.	Herstellung fotografischer Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen Grundentgelt 2,50 € Herstellung eines s/w-Negatives bzw. Farbdias 24 x 26 mm 1,50 €	Herstellung fotografischer Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen Grundentgelt 2,50 € zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fotofachlabor	Ge fra So 2 ter

	<p>Eines s/w-Negativs, Mittelformat 9,00 € zuzüglich Erstattung der Kosten bei Vergrößerungen durch ein Fotofachlabor Fotos als Dateien auf Datenträgern, je Foto und Aufwand 6,00 – 10,00 € zuzügl. pro CD 4,00 € zuzügl. pro Diskette 1,00 € zuzügl. ZIP-Diskette 5,00 €</p>	<p>Fotos als Dateien auf Datenträgern, je Foto und Aufwand <u>8,00 – 12,00 €</u> zuzügl. pro CD 4,00 €</p>	we
§ 2	<p>Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft.</p>	<p>Diese <u>Gebührensatzung</u> tritt am <u>01.05.2010</u> in Kraft. <u>Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.01.2004 außer Kraft. Diese Satzung tritt am 31.12.2011 außer Kraft.</u></p>	Inh ge die ge